

W. K. K. W.

Regeln.

Auszug

aus den am 26. Juni 1896 vom Civl. Gouverneur bestätigten

Statuten

der

Walkschen freiwilligen Feuerwehr

mit den von der Generalversammlung aller activen Mitglieder am
24. August 1896 festgesetzten Ergänzungen.



Riga.

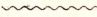
Buchdruckerei von B. J. Häcker.

1897.

W. L. L. W.



Regeln.



Auszug


aus den am 26. Juni 1896 vom Civl. Gouverneur bestätigten

Statuten

der

Walkschen freiwilligen Feuerwehr

mit den von der Generalversammlung aller activen Mitglieder am
24. August 1896 festgesetzten Ergänzungen.



Riga.

Buchdruckerei von W. F. Bäcker.

1897.

Дозволено цензурою. Рига, 16 Декабря 1896 года.



6045

Regeln.

§ 1. Die Löschthätigkeit der Walfschen freiwilligen Feuerwehr erstreckt sich auf jeden Feuerschaden, welcher in der Stadt Walf und in den auf landischem Grunde belegenen Vororten, welche mit der Stadt in einem gewissen Zusammenhange stehen, entsteht. Zu einem Feuerschaden auf eine weitere Entfernung, z. B. auf den benachbarten Gütern und Gefinden, begiebt sich die Feuerwehr mit ihren Löscheräthen nur dann, wenn die Besitzer der betreffenden Baulichkeiten einen jährlichen, vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Beitrag zum Besten der Feuerwehr zahlen und sich verpflichten, alle Kosten zu tragen, welche durch das Ausrücken auf den Brandplatz entstehen sollten.

(§ 1 der Statuten.)

§ 2. Die freiwillige Feuerwehr besteht aus stimmberechtigten, activen und passiven Mitgliedern.

(§ 5 der Statuten.)

§ 3. Active Mitglieder sind diejenigen, welche sich persönlich an den Löscharbeiten betheiligen und zu einer Colonne der Feuerwehr gehören.

(§ 7 der Statuten.)

§ 4. Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1) diejenigen activen Mitglieder, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Rbl. in die Feuerwehrcasse zahlen, und 2) die Commandeure der einzelnen Colonnen.

(§ 8 der Statuten.)

§ 5. Passive Mitglieder sind diejenigen, welche nicht zu den activen Mitgliedern gehören, aber einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 Rbl. in die Feuerwehrcasse entrichten. Passive Mitglieder können auch Personen weiblichen Geschlechts sein.

(§ 9 der Statuten.)

§ 6. Wer in die Feuerwehr als actives Mitglied einzutreten wünscht, hat sich zunächst an den Commandeur derjenigen Colonne zu wenden, welcher er angehören will. Der Commandeur hat die Meldung dem Hauptmann mitzutheilen, durch welchen die vorläufige Aufnahme erfolgt. Die endgültige Aufnahme geschieht durch den Verwaltungsrath.

(§ 11 und § 23 P. 8 der Statuten.)

§ 7. Für Dienstvergehen und anstößiges Betragen können die activen Mitglieder aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden und zwar 1) auf Verfügung des Verwaltungsraths bis zur nächsten Generalversammlung und 2) durch die Generalversammlung auf immer. — Sobald Jemand vom Verwaltungsrath zeitweilig ausgeschlossen ist, hat er sofort seine von der Feuerwehr erhaltene Ausrüstung dem Zeugmeister zu übergeben.

(§ 15, 16 und § 23 P. 9 der Statuten.)

§ 8. Alljährlich findet in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 1. März eine Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt, zu welcher dieselben durch ein Circulair oder eine Bekanntmachung im Walfischen Anzeiger aufgefordert werden.

(§ 21 der Statuten.)

§ 9. An der Spitze der freiwilligen Feuerwehr steht ein Verwaltungsrath, bestehend aus einem Präses, dem Hauptmann, dem Zeugmeister und fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. — Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrath werden drei Candidaten zu diesen Aemtern gewählt.

(§ 36 der Statuten.)

§ 10. Der Vorgesetzte aller activen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr ist der Hauptmann. Dieser, sowie sein erster und zweiter Gehilfe werden von der Generalversammlung gewählt. Zu Gehilfen können auch Colonnen-Commandeure gewählt werden.

(§ 63, 64, 65 und 68 der Statuten.)

§ 11. Zur Verwaltung des Inventars der freiwilligen Feuerwehr wird von der Generalversammlung ein Zeugmeister gewählt.

(§ 63 und 64 der Statuten.)

§ 12. Die Commandeure der Colonnen und deren Gehilfen werden aus zwei von den einzelnen Colonnen für diese Posten gewählten Candidaten vom Hauptmann ernannt.

(§ 64 der Statuten.)

§ 13. Alle im § 9, 10, 11 und 12 erwähnten Chargen werden auf drei Jahre gewählt.

(§ 23 P. 3 der Statuten.)

§ 14. Die activen Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) sofort nach dem Alarm-Signal in Uniform oder mit einem Feuerwehr-Abzeichen zum Spritzenhause zu eilen;
- 2) unbedingt allen Anordnungen des Hauptmanns und ihres Commandeuren zu gehorchen;
- 3) den Brandplatz nicht ohne Genehmigung des Hauptmanns zu verlassen;
- 4) zu den Uebungen zur vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen, im Verhinderungsfalle aber den Hauptmann vorher davon zu benachrichtigen;
- 5) im Falle zeitweiliger Abwesenheit aus der Stadt hierüber dem Hauptmann rechtzeitig Mittheilung zu machen.

(§ 71 der Statuten.)

§ 15. Ein actives Mitglied, welches den Befehlen des Hauptmanns bei Ausübung einer dienstlichen Pflicht auf dem Brandplatze und einer Uebung, sowie auf einer Feuerwehr-Festlichkeit nicht gehorcht, unterliegt auf Anordnung des Hauptmanns der sofortigen Entfernung vom Brand- oder Uebungsplatze und dem Festorte, und wird in Grundlage des § 7 dieser Regeln bestraft.

(§ 78 der Statuten.)

§ 15. Die activen Mitglieder der Feuerwehr können für eifrigen, tadellosen Dienst und Auszeichnung auf dem Brandplatze durch Anerkennungsdiplome und Abzeichen belohnt werden. Die Form dieser Auszeichnungen unterliegt der Bestätigung des Gouverneuren. Ueber die Ertheilung einer Auszeichnung beschließt die Generalversammlung auf Vorstellung des Verwaltungsraths.

(§ 17 der Statuten.)

~~~~~

# Instructionen

der

## Walschen freiwilligen Feuerwehr,

verfaßt in Grundlage des § 23 P. 11 der Statuten  
und auf Beschluß der Generalversammlung aller activen Mitglieder  
vom 24. August 1896.



## Instruction für die Commandeure.

---

§ 1. Die Commandeure haben unablässig darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Löschgeräthe mit allem Zubehör sich in einem brauchbaren Zustande befinden, und verantworten für jede Unordnung, die sie nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 2) haben zurechtstellen lassen.

§ 2. Jeder Commandeur hat das Recht, dem Spritzenwächter Anordnungen behufs Reinigen, Putzen, Schmieren u. seiner Löschgeräthe zu ertheilen. Sind Reparaturen erforderlich, welche Kosten verursachen, so hat der Commandeur den Zeugmeister zu bitten, diese ausführen zu lassen, oder er kann sich vom Zeugmeister ermächtigen lassen, selbst die Bestellungen zu machen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Commandeur und dem Zeugmeister entscheidet der Hauptmann. Als Grundsatz gilt aber für alle Betheiligte, daß etwaige Mängel sofort beseitigt und die erforderlichen Reparaturen möglichst schnell ausgeführt werden.

§ 3. Wenn ein Commandeur eine besondere Uebung oder Versammlung seiner Colonne abhalten will, so muß er dem Hauptmann hierüber vorher schriftlich oder mündlich Bericht erstatten und zwar mit Angabe des Ortes und des Zweckes der Versammlung oder Uebung.

---

## Instruction für alle Colonnen.

§ 1. Eine freiwillige Feuerwehr kann nur dann erfolgreich wirken, wenn in ihr eine strenge Disciplin herrscht und alle Mitglieder den ernstesten Willen haben, nach Kräften die übernommenen Pflichten zu erfüllen. Die freiwillige Arbeit zum Wohle der Mitmenschen und die freiwillige Unterordnung unter selbstgewählte Führer gereicht jedem Feuerwehrmann zur Ehre. Die Thätigkeit der Feuerwehr verlangt aber auch eine unbedingte Unterordnung unter die Vorgesetzten. Daher bestimmen die Statuten, daß jedes Mitglied sich allen Anordnungen seines Commandeurs und des Hauptmanns zu unterwerfen hat, und dem Hauptmann das Recht zusteht, ein Mitglied, daß seinen Befehlen nicht gehorcht, vom Platze zu verweisen.

§ 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) sofort nach dem Alarmsignal in Uniform oder mit einem Feuerwehr-Abzeichen zum Spritzenhause zu eilen und von dort die Geräthe auf den Brandplatz zu schaffen;
- 2) den Brandplatz nicht früher zu verlassen, als bis der Hauptmann das Signal hierzu gegeben hat;
- 3) zu den Uebungen zur vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen, im Verhinderungsfalle aber den Hauptmann vorher davon zu benachrichtigen;
- 4) im Falle zeitweiliger Abwesenheit aus der Stadt hierüber dem Hauptmann rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 3. Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, auf dem Brand- oder Uebungsplatze sich sogleich bei seinem Commandeur mit einem militairischen Gruß durch Anlegen der rechten Hand an die Mütze zu melden. Denselben Gruß hat er dem Hauptmann und dessen Gehilfen bei einer Begegnung abzustatten.

§ 4. Die Commandeure und deren Gehilfen sind verpflichtet, auf dem Brand- oder Uebungsplatze sich beim Hauptmann mit einem militairischen Gruß zu melden.

§ 5. Jeder Untergebene hat seinen Vorgesetzten nur mit einem militairischen Gruß anzureden und denselben so anzuhören, wenn er nicht gerade mit einem Löscheräth oder sonstwie körperlich beschäftigt ist.

§ 6. Es ist wünschenswerth, daß jeder Feuerwehrmann zu jeder Uebung und zu jedem Feuerschaden in vollständiger Uniform erscheint, doch ist es gestattet, wenn keine besondere Anordnung des Hauptmanns vorliegt, auch nur die Uniformsmütze aufzusetzen. (Siehe Ausnahme in der Instruction für die Steiger.) Zu größeren Manövern, Umzügen und Beerdigungen müssen alle in vollständiger Uniform und mit den Helmen erscheinen.

§ 7. Außerhalb des Feuerwehrdienstes darf die Uniform nicht getragen werden. Daher muß die Uniform nach einer Uebung, einem Feuerschaden und einer Feuerwehr-Versammlung sofort abgelegt werden.

## Signale und Commandos.

### Erklärung der Zeichen:

- hoher kurzer Ton,
- hoher langer Ton,
- tiefer kurzer Ton,
- tiefer langer Ton,
- ⋮⋮⋮ doppeltöniger Triller.

### I.

- 1) „Achtung“ — —
- 2) „Sammelt Euch“ oder „Eine Reihe Front“  
— • • • , — • • • , — • • •
- 3) „Antreten“ oder „An die Geräte“ oder „Zum Abmarsch fertig“  
⋮⋮⋮ • • , ⋮⋮⋮ • • , ⋮⋮⋮ • •
- 4) „Marsch“ oder „Wasser marsch“ • • •
- 5) „Marsch, marsch“ • • , • • , • •
- 6) „Halt“ oder „Wasser halt“ —
- 7) „Zum Manöver marsch“ — — — • •
- 8) „Wasser“ (für die Wassermannschaft) — — , — — , — —
- 9) „Länger Schlauch“ — • — , — • —
- 10) „Verkürzt den Schlauch“ — • • — , — • • —
- 11) „Zu Hilfe“ oder „Zur Brelldecke“ — — — — —
- 12) „Zurück, zurück“ • • , • • , • • , • •

### II.

- 13) „Halb rechts“ • • —
- 14) „Rechts umkehrt“ • • — , • • —
- 15) „Halb links“ — • •
- 16) „Links umkehrt“ — • • , — • •

### III.

- 17) „Abzählen zu zwei“.
- 18) „Zwei Reihen Front“.
- 19) „Abzählen zu vier“.
- 20) „In Sectionen rechts schwenkt“.
- 21) „In Sectionen links schwenkt“.
- 22) „Nach vorne schließen, vorwärts marsch“.
- 23) „Rechts schwenkt“ und „links schwenkt“ (beim Marschiren).
- 24) „Abstellen“ (die Geräte).
- 25) „Rührt Euch“.

### IV.

Wenn das Commando mit der Trompete vom Hauptmann gegeben wird, müssen die Commandeure dasselbe Commando mit Worten wiederholen und erst dann hat die Mannschaft das Commando auszuführen. Die Commandeure müssen das Commando mit möglichst lauter Stimme rufen.

---

## Instruction für die Ordnungsmannschaft.

(Ordner- und Berger-Corps.)

§ 1. Die Ordnungsmannschaft besteht aus zwei Abtheilungen, dem Ordner- und dem Berger-Corps. Ueber beiden Abtheilungen steht ein Ober-Commandeur und jede Abtheilung hat einen Commandeur und einen Unter-Commandeur.

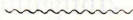
§ 2. Beim Manöver wird kein Unterschied zwischen dem Ordner-Corps und dem Berger-Corps gemacht, vielmehr haben beim Manöver beide Corps dieselben Pflichten, nämlich den Manöverplatz zu umstellen und das Publicum von Störungen abzuhalten.

§ 3. Beim Feuerschaden theilt sich die Ordnungsmannschaft in das Ordner- und das Berger-Corps.

§ 4. Das Ordner-Corps hat beim Feuerschaden ähnliche Pflichten, wie beim Manöver, nämlich das Publicum von jeder Störung der Löscharbeiten fern zu halten.

§ 5. Das Berger-Corps hat beim Feuerschaden für die Rettung gefährdeter Menschen und Sachen zu sorgen und die geretteten Sachen zu bergen, d. h. an geeigneten Orten unterzubringen und dort zu bewachen. Auch soll das Berger-Corps die Einwohner-schaft vor unnützem Heraustragen nicht gefährdeter Sachen behüten. Sind zur Rettung von Menschen und Sachen besondere körperliche Gewandtheit und die Rettungsgeräthe der Feuerwehr erforderlich, so hat das Berger-Corps gemeinschaftlich mit dem Steiger-Corps nach Uebereinkunft der beiderseitigen Commandeure thätig zu sein. Wenn auf dem Brandplatze nichts zu retten oder zu bergen ist, so hat das Berger-Corps dieselben Functionen auszuüben, wie das Ordner-Corps, wie denn überhaupt beide Corps sich ergänzen und unterstützen sollen.

§ 6. Da zur Ordnungsmannschaft seit jeher auch einige alte Herren gehören, welchen der öftere Manöverdienst sehr schwer fällt, die aber zur activen Mannschaft zu zählen, wegen ihrer früheren Verdienste und Erfahrungen oder wegen ihrer communalen Stellungen sehr wünschenswerth erscheint, so hat die Ordnungsmannschaft das Recht, solche Herren zu ihren Ehrenmitgliedern zu ernennen, wodurch diese Herren das Recht erhalten, die Manöver nicht mitzumachen, wohl aber können sie zum Manöver kommen und zum Feuer Schaden müssen auch sie, wenn sie nicht verhindert sind, erscheinen. Diese Ehrenmitglieder der Ordnungsmannschaft werden zum Ordner = Corps gerechnet.



## Instruction für die Wassermannschaft.

Die Wassermannschaft besteht aus einem Commandeur als Chef, 2 Unter-Commandeuren als dessen Gehilfen, und der Mannschaft, welcher in Beziehung zu den Fuhrleuten und Knechten, welche die Wasseranfuhr zu besorgen haben, auch die Bezeichnung Commandeur beigelegt wird. Behufs Arbeitstheilung werden die Wassercommandeure, resp. die Mannschaft, in 4 Abtheilungen eingetheilt mit nachstehenden Functionen.

### I. Abtheilung.

Diejenigen Wassercommandeure, welchen die Wasserwagen der Hausbesitzer untergeordnet sind.

§ 1. Jeder Wassercommandeur muß seine Wasserwagen und Tonnen mindestens ein Mal im Monat genau besichtigen. Im Falle, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist, muß der Hausbesitzer aufgefordert werden, in einer bestimmten Zeit das Nöthige zu besorgen, unter Hinweis darauf, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Wasserwagen sich nicht in brauchbarem Zustande befinden, nach dem Ortsstatut mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rbl. oder 15 Tage Arrest bestraft werden können. — Wird die Anordnung des Wassercommandeuren in der von ihm bestimmten Zeit nicht erfüllt, so hat der Wassercommandeur dieses schriftlich dem Hauptmann zu melden, der sofort die Bestrafung des Hausbesitzers beantragen wird.

§ 2. Die Wasserwagen müssen an einem leicht zugänglichen Orte stehen und der Wassercommandeur muß mit dem Hausbesitzer eine Vereinbarung darüber treffen, wie er in der Nacht in den Hof und zu dem Wasserwagen kommen kann. — An jedem Wagen muß ein Schöpfer angebracht sein.

§ 3. Der Wassercommandeur muß nicht nur genau seine Wasserwagen kennen, sondern er muß sich auch mit seinen Fuhrleuten in Verbindung setzen und erfahren, wo sie wohnen, damit er sie erforderlichen Falles beim Feuerschaden herausholen kann. Den Fuhrleuten muß er erklären, wo und wie sie zu ihren Wasserwagen kommen können.

§ 4. Der Wassercommandeur hat darauf zu sehen, daß die Tonnen mit Ausnahme der Zeit, wenn es friert, immer mit Wasser gefüllt sind und auf ihren Wagen liegen. Das Wasser ist mindestens ein Mal monatlich zu wechseln.

§ 5. Beim Feuerschaden ist es die erste und hauptsächlichste Pflicht des Wassercommandeuren, dafür zu sorgen, daß alle seine Wasserwagen mit gefüllten Tonnen auf den Brandplatz geschafft werden, und erst dann, wenn er sich davon überzeugt hat, daß alle seine Wasserwagen ausgerückt sind, soll sich der Wassercommandeur auf den Brandplatz begeben. — Im Nothfall sind private Pferde, wo man sie findet, zur Fortschaffung der Wasserwagen zu miethen.

§ 6. Auf dem Brandplatze hat der Wassercommandeur für das richtige An- und Abfahren der Tonnen und dafür zu sorgen, daß die Tonnen möglichst rasch wieder gefüllt werden und auf den Brandplatz zurückkommen. Im Falle es nothwendig ist, haben die Wassercommandeure auch für das Bilden von Ketten zur Herbeischaffung des Wassers mit Spännen zu sorgen, wozu die Spänne aus dem ersten Steigerkarren und aus dem Spritzenhause zu holen sind.

## II. Abtheilung.

**Diejenigen Wassercommandeure, welchen die Wasserwagen im Spritzenhause untergeordnet sind.**

§ 1. Die Wassercommandeure haben ihre Wasserwagen und Tonnen oftmals zu besichtigen und dafür zu sorgen, daß dieselben immer mit Wasser gefüllt sind und das Wasser wenigstens ein Mal im Monat gewechselt wird. Ueber etwaige Mängel ist sofort dem Hauptmann zu berichten.

§ 2. Es gelten für die II. Abtheilung auch die §§ 3, 5 und 6 der I. Abtheilung.

## III. Abtheilung.

**Diejenigen Wassercommandeure, welchen die Wasserreservoirs untergeordnet sind.**

Die Wassercommandeure haben mindestens ein Mal monatlich die von der Stadt angelegten Wasserreservoirs zu untersuchen und wenn sich Mängel eingestellt haben, darüber dem Hauptmann zu

berichten. Ferner sollen sich die Wassercommandeure mit allen Wasserstellen in der Stadt vertraut machen. — Beim Feuerschaden haben sie den Führern der Wassermagen die nächsten Wasserstellen, wo die Tonnen gefüllt werden können, anzuweisen und für eine schnelle Füllung der Tonnen und für eine rasche Beförderung derselben zum Brandplatz zu sorgen.

#### IV. Abtheilung.

**Diejenigen Wassercommandeure, welche bei einer Alarmirung sofort auf den Brandplatz zu eilen haben.**

Für die IV. Abtheilung gilt der § 6 der I. Abtheilung. Diese Abtheilung hat auch die Marken für die angeführten Tonnen an die Wasserführer zu vertheilen.

Bei ihren Anordnungen haben sich die Wassercommandeure auf das in № 34 der Livl. Gouvernementszeitung vom 2. April 1893 abgedruckte Ortsstatut zu stützen. Es heißt daselbst:

#### Verbindliche Verordnung

**für die Hausbesitzer der Stadt Walk über Sicherheitsmaßregeln gegen Feuerschäden.**

§ 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, folgende Löschutensilien in brauchbarem Zustande zu besitzen und an einem leicht zugänglichen Orte aufzubewahren: 1) eine bis zum Dach des Hauses gehende Leiter; 2) einen bis zum Dach des Hauses reichenden Feuerhaken; 3) einen Zuber mit mindestens 5 Wedro Wasser; 4) zwei Zeugspänne und 5) ein Beil. — Hausbesitzer, deren Häuser von der städtischen Immobilien-Tagations-Commission auf eine höhere Summe als 6000 Rbl. geschätzt worden sind, müssen außerdem einen Wassermagen, dessen Tonne mindestens 35 Wedro Wasser enthält, haben.

## Instruction für die Steiger.

### A.

#### Die Aufnahme und der Dienst.

§ 1. Steiger kann nur derjenige werden, welcher den Dienst bei der Spritze ausgelernt hat und über genügende Körperkräfte und Gewandtheit verfügt, um die Functionen der Steiger auszuführen. Ueber die Aufnahme in die Steiger-Colonne entscheidet der Hauptmann mit dem Steiger-Commandeur und demjenigen Spritzen-Commandeur, bei welchem der betreffende Mann den Spritzendienst erlernt hat.

§ 2. Auf dem Brandplatze haben die Steiger folgende Functionen:

- 1) den Zugang zum Feuer zu ermöglichen und zu diesem Zweck erforderlichen Falles Bäume zu entfernen, Thüren einzubrechen u., doch soll jede Demolirung nur im äußersten Nothfall erfolgen. Besonders zu hüten haben sich die Steiger davor, durch unnütze Oeffnung von Zugängen zum brennenden Raume dem Feuer durch frische Luft Nahrung zu geben oder einen Zug im brennenden Raume zu verursachen;
- 2) durch Niederreißen von brennenden oder im Wege stehender Baulichkeiten das Feuer zu löschen und zu localisiren;
- 3) dem Berger-Corps behülflich zu sein, mit den Rettungsgeräthen Menschen und Sachen aus gefährdeten Häusern zu retten;
- 4) im Falle der Nothwendigkeit an die Spritze zu treten, um zu pumpen.

§ 3. Zu den Uebungen müssen die Steiger immer mit dem Gurt und der Leine erscheinen, zum Feuerschaden auch mit dem Helm und dem Beil.

§ 4. Die Steiger haben einen Commandeur und zwei Obersteiger für den ersten und zweiten Karren.

## B.

### Die Uebung mit der Hakenleiter.

#### I.

Nach Zählen die Leiter hoch.

An die Leiter marsch!

1. Sich bücken und die Leiter an zwei Sprossen ergreifen, die Haken nach außen.
2. Die Leiter aufheben.
3. Die Leiter wenden, die Haken nach unten.
4. Die unteren Leiterspizzen senken.
5. Mit der Leiter an's Haus gehen.
6. Mit der rechten Hand von unten den rechten Leiterholm ergreifen, wobei die Leiter auf dem rechten Arm zu ruhen kommt.
7. Mit der linken Hand den anderen Leiterholm ergreifen und die Leiter vor sich halten.
8. Die Leiter an's Haus legen.
9. Die Leiterspizzen vom Boden etwas abheben.

#### II.

Leiter einhängen!

1. Die Leiter an den Holmen heben.
2. Die Leiter wenden, die Haken nach innen.
3. Die Leiter mit den Haken auflegen.

#### III.

Einsteigen!

#### IV.

Aussteigen!

#### V.

Leiter aushängen!

1. Die Leiter an den Holmen heben, dabei mit der rechten Hand den linken Holm von vorne und mit der linken Hand den rechten Holm von unten fassend.
2. Die Leiter wenden, die Haken nach außen.
3. Die Leiter etwas schräg vor das Haus stellen.

VI.

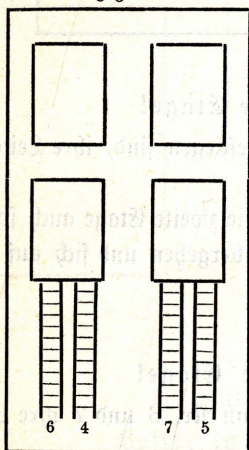
Leiter zurück!

1. Die Leiter an's Haus legen, die Hände an den Holmen.
2. Das obere Ende mit den Haken senken.
3. Mit der linken Hand eine Sprosse von oben fassen.
4. Dasselbe mit der rechten Hand thun.
5. Mit der Leiter vom Hause gehen.
6. Die Leiter wagerecht vor sich halten, die Haken nach unten.
7. Die Leiter wenden, die Haken von sich.
8. Die Leiter so niederlegen.
9. Die Leiter loslassen und aufstehen.

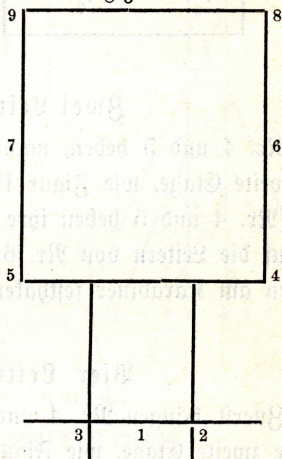
C.

Die Übung mit dem ersten Steigerkarren.

Figur I.



Figur II.



I.

Zum Manöver marsch!

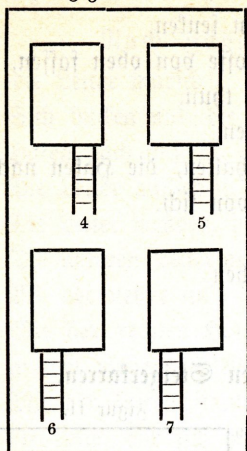
Vier Leitern erste Etage!

Nr. 4 und 5 lösen die vorderen und Nr. 8 und 9 die hinteren Ketten.

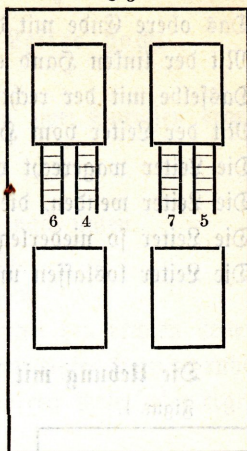
Nach der Reihe heben Nr. 6, 4, 7 und 5 die Leitern vom Karren und hängen sie in derselben Reihenfolge in die erste Etage, wie Figur I zeigt.

Die Leitern müssen immer in wagerechter Lage mit erhobenen Armen über dem Kopfe getragen werden.

Figur III.



Figur IV.



II.

Zwei Leitern zweite Etage!

Nr. 4 und 5 heben, nachdem sie eingestiegen sind, ihre Leitern in die zweite Etage, wie Figur III zeigt.

(Nr. 4 und 5 heben ihre Leitern in die zweite Etage auch so, daß sie auf die Leitern von Nr. 6 und 7 hinübergehen und sich auf diesen Leitern am Karabiner festhaken.)

III.

Vier Leitern zweite Etage!

Zuerst hängen Nr. 4 und 5 und dann Nr. 6 und 7 ihre Leitern in die zweite Etage, wie Figur IV zeigt.

IV.

Zwei Leitern dritte Etage!

Nr. 4 und 5 hängen ihre Leitern in die dritte Etage.

V.

Alle Leitern zurück!

Zum Abmarsch fertig marsch!

Zuerst heben Nr. 4 und 5 und dann Nr. 6 und 7 ihre Leitern aus und legen sie auf den Karren.

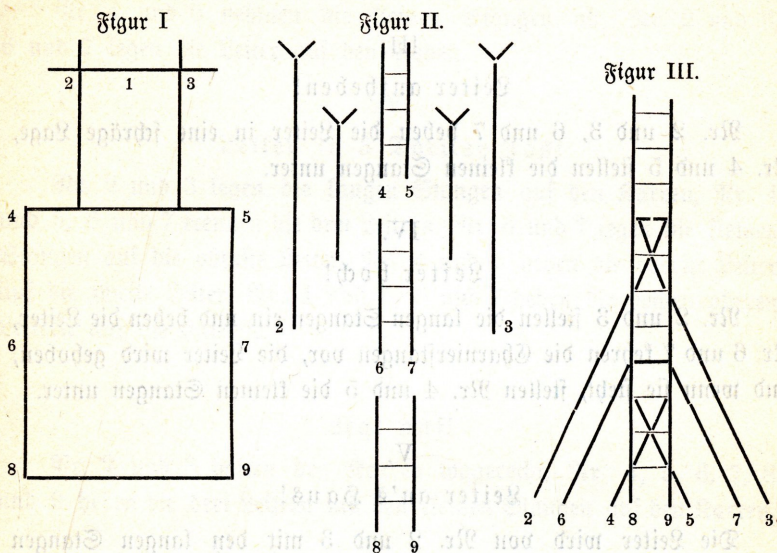
VI.

Weitere Commandos.

Eine Leiter erste Etage! — Zwei Leitern erste Etage! — Eine Leiter erste Etage, eine Leiter zweite Etage! — Zwei Leitern erste Etage, zwei Leitern zweite Etage! — Eine Leiter dritte Etage! 2c. 2c. — Alle Mann einsteigen! — Alle Mann aussteigen! — Am Strick herunterlassen! 2c. 2c.

D.

Die Übung mit dem zweiten Steigerkarren.



1. Zum Manöver marsch!

Leiter in 3 Theilen an's Haus!

Vorstehendes Commando wird in folgende Commandos getheilt:

I.

Legt ab!

Nr. 2 und 3 halten den Karren wagerecht.

Nr. 6 und 7 heben die langen Stangen ab und legen sie nieder neben dem Karren.

Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 heben die drei Leitern und die kleinen Stangen zusammen ab und legen sie auf den Platz.

II.

Leiter in 3 Theilen fertig!

Nr. 2 und 3 nehmen die langen Stangen und legen sie auf den Platz zu beiden Seiten der Leitern.

Nr. 4 und 5, 6 und 7 heben die beiden oberen Leitern weiter.

Nr. 4 und 5 heben die oberste Leiter weiter, Nr. 6 und 7 legen die kleinen Stangen nieder.

Nr. 4 und 5 legen die oberste und die zweite Leiter zusammen, Nr. 6 und 7 legen die zweite und unterste Leiter zusammen.

III.

Leiter aufheben!

Nr. 2 und 3, 6 und 7 heben die Leiter in eine schräge Lage, Nr. 4 und 5 stellen die kleinen Stangen unter.

IV.

Leiter hoch!

Nr. 2 und 3 stellen die langen Stangen ein und heben die Leiter, Nr. 6 und 7 kehren die Charnierstangen vor, die Leiter wird gehoben, und wenn sie steht, stellen Nr. 4 und 5 die kleinen Stangen unter.

V.

Leiter an's Haus!

Die Leiter wird von Nr. 2 und 3 mit den langen Stangen und von Nr. 6 und 7 mit den Charnierstangen gewandt und an's Haus gelegt.

2. Zum Abmarsch fertig!

Leiter zurück!

Vorstehendes Commando wird in folgende Commandos getheilt:

I.

Leiter vom Haus!

Die Leiter wird von Nr. 2 und 3 mit den langen Stangen und von Nr. 6 und 7 mit den Charnierstangen gewandt und frei aufgestellt.

II.

Leiter herunter!

Die Leiter wird gesenkt, Nr. 2 und 3 nehmen die langen Stangen ab und legen sie nieder, Nr. 4 und 5 empfangen die Leiter von oben mit den kleinen Stangen, welche sie unter die Leiter stellen, Nr. 6 und 7 kehren die Charnierstangen zurück.

III.

Leiter abheben!

Nr. 4 und 5 nehmen die kleinen Stangen ab, Nr. 2 und 3, 6 und 7 legen die Leiter auf den Boden.

IV.

Leiter in 3 Theilen los!

Nr. 2 und 3 legen die langen Stangen auf den Karren, Nr. 4 und 5, 6 und 7 trennen die drei Leitern, Nr. 6 und 7 legen die kleinen Stangen auf die oberste Leiter, Nr. 4 und 5 heben die oberste Leiter auf die zweite Leiter, Nr. 4 und 5, 6 und 7 heben die beiden oberen Leitern auf die unterste.

V.

Legt auf!

Nr. 2 und 3 halten den Karren wagerecht, Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 heben die drei Leitern mit den kleinen Stangen auf den Karren.

3. Weitere Commandos:

Leiter in 3 Theilen frei aufstellen! — Leiter zurück und in 2 Theilen frei aufstellen! — Leiter zurück! 2c.



## Instruction für alle Spritzen.

### I.

#### Eintheilung der Mannschaft.

1) Commandeur und Unter-Commandeur. Das Commando giebt der Commandeur und der Unter-Commandeur hilft dem Commandeuren bei der Aufsicht, daß alles richtig gemacht wird. Fehlt der Commandeur, so vertritt ihn der Unter-Commandeur, fehlen beide, so tritt an deren Stelle der älteste Kamerad.

2) Rohrführer. Die Rohrführer haben dafür zu sorgen, daß sich die Schläuche in gutem Zustande befinden. Daher haben sie nach geschehener Arbeit die schmutzigen Schläuche zu reinigen, resp. zu waschen, und dieselben zum Trocknen auszuhängen, wobei die Mannschaft ihnen helfen muß. — Beim Feuerschaden haben die Rohrführer Folgendes zu beobachten:

- a. Das Feuer ist immer von der Seite, von welcher der Wind kommt, anzugreifen.
- b. Der Rohrführer muß so nah als möglich zum Feuer gehen.
- c. Die Verwendung zu enger Mundstücke ist ein grober Fehler und das Zuhalten der Mundstücke ist zu unterlassen.
- d. Das Herumflankiren mit dem Strahlrohr ist verboten. Der Strahl muß auf gewisse Punkte, die am nächsten liegen, gerichtet werden, und erst wenn diese Stellen als abgelöscht zu betrachten sind, kann weiter gegangen werden. Eine Wandfläche ist von unten nach oben abzulöschen, wobei etwas über dem unteren Rande des Feuers angefangen werden kann.
- e. In eine Gluth, die zu groß ist, um gelöscht zu werden, darf nicht gespritzt werden, man würde dadurch die Verbrennung mehr fördern als hemmen.
- f. Es darf nicht mehr Wasser in's Haus geworfen werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

3) Besatzmannschaft. Diese wird bei der I., II. und III. Spritze aus 9 Mann und bei der IV. Spritze aus 8 Mann gebildet. Von der Besatzmannschaft hat jeder Mann seinen bestimmten Platz und seine bestimmten Functionen. Der volle Bestand der Besatzmannschaft ist erforderlich, um die Spritze regelrecht in Thätigkeit zu setzen.

4) Reservemannschaft. Dieselbe besteht aus der übrigen Mannschaft und hat überall da zu helfen, wo es nöthig ist, namentlich beim Pumpen, aber auch beim Ueberwachen und Zusammenlegen der Schläuche, beim Anlegen der Pflaster 2c. 2c. 2c.

## II.

### Commandos.

1. Commando: „An die Geräthe“ oder „Antreten“.

Die Besatzmannschaft stellt sich an die Spritze und die Reservemannschaft stellt sich zu 2 Mann in gerader Linie hinter die Spritze.

2. Commando: „Zum Manöver marsch“.

Spritze abproben, Schlauch und Saugrohr anlegen, Druckstangen einstecken, zum Pumpen bereit sein.

Das Commando „Zum Manöver marsch“ zerfällt in folgende Commandos:

- a. „Legt ab“ oder „Zum Abproben fertig“;
- b. „Proht ab“;
- c. „30 Fuß Schlauch und 12 Fuß Sauger — marsch“.

3. Commando: „Zum Abmarsch fertig — marsch“.

Schlauch, Sauger und Druckstangen abnehmen, Spritze aufproben, alles auflegen und antreten.

Das Commando „Zum Abmarsch fertig“ zerfällt in folgende Commandos:

- a. „Aller Schlauch zurück“;
- b. „Proht auf“;
- c. „Legt an“.

4. Commando: „Achtung, wechselt um — marsch“.

Die Besatzmannschaft, welche mit dem Gesicht zur Spritze steht, wendet sich halb rechts und jeder geht einen Platz weiter.

5. Commando: „Wasser marsch“.

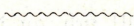
Es wird gepumpt, und zwar drücken zuerst die Pumper, welche am vorderen Ende der Spritze stehen, d. h. diejenigen, welche, mit dem Gesicht zur Spritze gewandt, den Schlauch zur rechten und den Sauger zur linken Hand haben.

6. Commando: „Wasser halt“.

Es wird aufgehört zu pumpen, wobei den letzten Druck die Pumper am unteren Ende der Spritze geben.

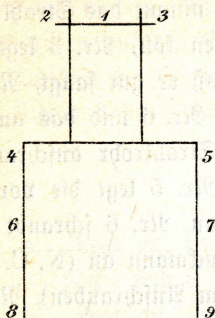
7. Commando: „Sauger zurück, Wasser in den Kasten“.

Der Sauger wird abgeschraubt und die Oeffnung des Kastens zum Saugrohr geschlossen.

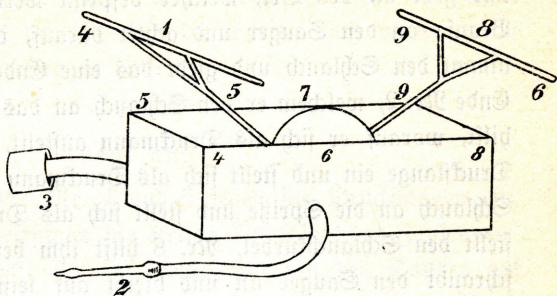


## Instruction für die I., II. und III. Spritze.

Figur I.



Figur II.



(Wo für die III. Spritze „Neue Colonne“ eine Abweichung vorliegt, ist dieses unter N. C. angegeben.)

### I.

Legt ab! oder: Zum Abproben fertig!

- a. „Legt ab, eins“: Nr. 4, 6 und 8 reichen den Sauger herüber und Nr. 5, 7 und 9 legen ihn nieder. (N. C. Nr. 4, 5, 8 und 9 lösen vorher die Riemen von den Saugrohren und die Ketten.)
- b. „Legt ab, zwei“: Nr. 1 löst die vordere Kette, Nr. 8 die hintere Kette, Nr. 4 und 5 nehmen die Druckstangen ab und legen dieselben nieder, Nr. 9 zieht den Zapfen heraus.

### II.

Probt ab!

Nr. 1 regiert die Kette, Nr. 2 und 3 heben die Fehmerstangen, Nr. 4 und 5 schieben an den Speichen die Räder nach vorne, Nr. 6 und 7 fassen die vorderen Handgriffe, um ein Fallen der Spritze zu

verhindern, Nr. 8 und 9 stemmen einen Fuß gegen das untere Ende der Spritze, um ein Rutschen derselben zu verhindern, — alle bleiben auf ihren Posten, das Gesicht zur Spritze.

### III.

30 Fuß Schlauch und 12 Fuß Sauger — marsch!

Nr. 1 stellt sich als Druckmann an, Nr. 2 nimmt das Strahlrohr und geht an den Ort, welcher bespritzt werden soll, Nr. 3 legt die Brause an den Sauger und achtet darauf, daß er gut saugt, Nr. 4 nimmt den Schlauch und giebt das eine Ende Nr. 6 und das andere Ende Nr. 2, welchem er den Schlauch an das Strahlrohr anschrauben hilft, worauf er sich als Druckmann anstellt, Nr. 5 legt die vordere Druckstange ein und stellt sich als Druckmann an, Nr. 6 schraubt den Schlauch an die Spritze und stellt sich als Druckmann an (N. C. und stellt den Schlauchfurbel, Nr. 8 hilft ihm beim Anschrauben), Nr. 7 schraubt den Sauger an und bleibt auf seinem Posten, wo er den Saugfurbel zu stellen hat, Nr. 8 legt die hintere Druckstange ein und stellt sich als Druckmann an, Nr. 9 hilft Nr. 7 den Sauger anschrauben.

Wird ein zweiter Schlauch („30 Fuß Schlauch zu“) oder gleich 2 Schläuche („60 Fuß Schlauch“) commandirt, so hat Nr. 6 den ersten Schlauch an die Spritze, Nr. 4 den ersten Schlauch an den zweiten Schlauch, und Nr. 8, welcher den zweiten Schlauch genommen hat, diesen an das Strahlrohr zu schrauben. Werden drei Schläuche commandirt, so hat Nr. 9 mit dem dritten Schlauch vorzugehen.

### IV.

Allen Schlauch zurück!

Nr. 2 schraubt das Strahlrohr ab, wobei ihm Nr. 4 hilft, welcher auch den Schlauch zusammenwickelt, Nr. 3 schraubt die Brause vom Sauger ab, Nr. 5 zieht die vordere und Nr. 8 die hintere Druckstange heraus, Nr. 6 schraubt den Schlauch ab, wobei ihm Nr. 8 hilft, Nr. 7 schraubt mit Hilfe von Nr. 9 den Sauger ab.

Sind 2 Schläuche angeschraubt gewesen, so löst Nr. 6 die Verschraubung an der Spritze, Nr. 4 zwischen beiden Schläuchen und Nr. 8 beim Strahlrohr. Bei 3 Schläuchen schraubt Nr. 9 den Schlauch vom Strahlrohr ab.

V.

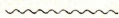
Proßt auf!

Nr. 1, 2 und 3 fahren den Karren zur Spritze, heben die Fehmerstangen in die Höhe und passen den Karren an die liegende Spritze, Nr. 1 nimmt die Kette, welche ihm von Nr. 4 gereicht wird, Nr. 4 und 5 schieben, mit den Händen die Speichen erfassend, den Karren unter die Spritze, Nr. 6 und 7 heben die Spritze mit den vorderen Handgriffen auf den Karren, Nr. 8 und 9 verhindern mit den Füßen ein Rutschen der Spritze und schieben die Spritze nach vorne, wenn Nr. 2 und 3 die Fehmerstangen senken.

VI.

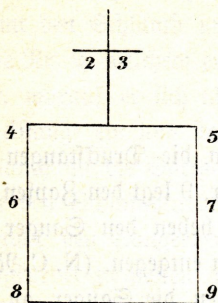
Legt an!

- a. „Legt an, eins“: Nr. 4 und 5 legen die Druckstangen ein, Nr. 1 und 8 befestigen die Ketten, Nr. 9 legt den Zapfen ein.
- b. „Legt an, zwei“: Nr. 5, 7 und 9 heben den Sauger auf die Spritze, Nr. 4, 6 und 8 nehmen ihn entgegen. (N. C. Nr. 4, 5, 8 und 9 schnallen mit den Riemen die Sauger an und legen die Ketten auf.)

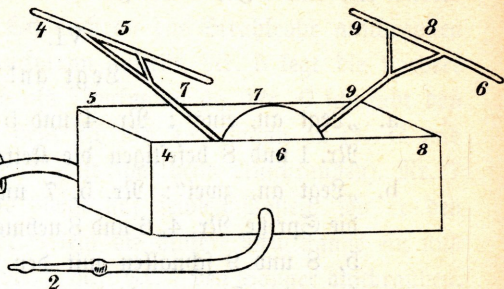


## Instruction für die IV. Spritze („fliegende Colonne“).

Figur I.



Figur II.



### I.

Legt ab! oder: Zum Abproben fertig!

- „Legt ab, eins“: Nr. 6 und 7 nehmen die Leitern ab, Nr. 8 und 9 drücken die Gabeln herunter, Nr. 4 und 5 haken den Sauger los, Nr. 5, 7 und 9 legen den Sauger nieder.
- „Legt ab, zwei“: Nr. 8 und 9 ziehen die Druckstangen heraus, Nr. 9 zieht den Zapfen heraus.

### II.

Proßt ab!

Nr. 2 und 3 heben die Deichsel, Nr. 4 und 5 schieben die Räder nach vorne, Nr. 6 und 7 ergreifen die vorderen und Nr. 8 und 9 die hinteren Handgriffe und heben die Spritze vom Karren zur Erde, — alle bleiben auf ihren Posten, das Gesicht zur Spritze gewandt.

### III.

30 Fuß Schlauch und 12 Fuß Sauger — marsch!

Nr. 2 nimmt das Strahlrohr und begiebt sich an den Ort, welcher bespritzt werden soll, Nr. 4 nimmt den Schlauch und übergiebt ein Ende Nr. 6, das andere Ende Nr. 2, welchem er beim Anschrauben des Strahlrohrs hilft, Nr. 6 schraubt den Schlauch an die Spritze, Nr. 5 und 8 schieben die Druckstangen ein, Nr. 7 schraubt den Sauger an, Nr. 9 reicht den Sauger an Nr. 7 und hilft ihm den Sauger anzuschrauben, Nr. 3 bewacht den Sauger. — Hierauf stellen sich die Pumper, wie Figur II. zeigt, an die Spritze, von der Reservemannschaft unterstützt.

Wird ein zweiter Schlauch oder gleich 2 Schläuche commandirt, so hat Nr. 6 den ersten Schlauch an die Spritze, Nr. 4 den ersten Schlauch, welchen er aufgewickelt hat, an den zweiten Schlauch, und Nr. 8 den zweiten Schlauch, welchen er bis zu Nr. 2 gebracht hat, an das Strahlrohr zu schrauben. — Mit dem dritten Schlauch geht Nr. 9 vor.

### IV.

Alle Schlauch zurück!

Nr. 2 schraubt das Strahlrohr ab, wobei ihm Nr. 4 hilft, welcher auch den Schlauch zusammenwickelt, Nr. 3 geht zur Deichsel, Nr. 5 zieht die vordere und Nr. 8 die hintere Druckstange heraus, Nr. 6 schraubt den Schlauch ab, wobei ihm Nr. 8 hilft, Nr. 7 schraubt mit Hilfe von Nr. 9 den Sauger ab.

Sind zwei Schläuche angeschraubt gewesen, so löst Nr. 6 die Verschraubung an der Spritze, Nr. 4 zwischen beiden Schläuchen und Nr. 8 beim Strahlrohr. — Bei 3 Schläuchen schraubt Nr. 9 den Schlauch vom Strahlrohr ab.

### V.

Proßt auf!

Nr. 2 und 3 fahren den Karren zur Spritze, heben die Deichsel in die Höhe und passen den Karren an die Spritze, Nr. 4 und 5 schieben, mit den Händen die Speichen erfassend, den Karren unter die Spritze, Nr. 6, 7, 8 und 9 heben die Spritze mit den Handgriffen auf den Karren.

VI.

Legt an!

- a. „Legt an, eins“: Nr. 8 und 9 schieben die Druckstangen ein, Nr. 9 legt den Zapfen ein.
- b. „Legt an, zwei“: Nr. 5, 7 und 9 heben den Sauger auf die Spritze, Nr. 4 und 8 empfangen ihn und Nr. 4 und 5 haken den Sauger zusammen, Nr. 8 und 9 richten die Gabeln auf und Nr. 6 und 7 legen die Leiter auf.

VI

Wieder Schluß

V

Proht auf!

## Instruction für die Feuer-Meldestellen.

§ 1. Wenn ein Feuerschaden bei der Meldestelle gemeldet wird, muß mit der elektrischen Glocke längere Zeit andauernd geklingelt werden, dazwischen aber durch kurzes Klingeln angezeigt werden, in welchem Brandbezirk es brennt. Gleichzeitig muß mit der Huppe auf dem Wege, wie in § 2 angegeben ist, geblasen werden.

§ 2. Wird ein Feuerschaden von einer anderen Meldestelle durch Klingeln angezeigt, so muß der Inhaber der Meldestelle sofort mit der Huppe auf dem vorgeschriebenen Wege blasen. — Vom Steigerthurm wird mit der Glocke geläutet und durch einzelne Schläge angegeben, in welchem Brandbezirk es brennt.

§ 3. Die Stadt Walf wird in folgende 4 Brandbezirke eingetheilt:

- I. Bezirk: Der Theil der Stadt, welcher, wenn man von der Briefpost bis zur Apotheke geht, links von diesem Wege liegt.
- II. Bezirk: Der Theil der Stadt, welcher, wenn man vom Rathhause durch die Allee- und Bienen-Straße zum Eisenbahndamm geht, rechts von diesem Wege liegt.
- III. Bezirk: Der Theil der Stadt, welcher, wenn man vom Rathhause durch die Allee- und Bienen-Straße zum Eisenbahndamm geht, links von diesem Wege liegt.
- IV. Bezirk: Der Theil der Stadt, welcher hinter dem Eisenbahndamm liegt, mit den Gebäuden der Eisenbahnstation.

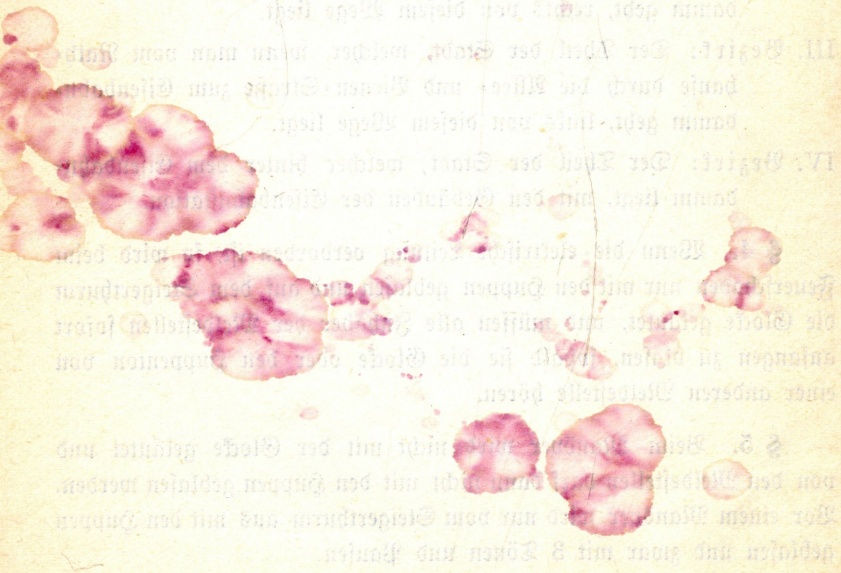
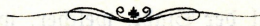
§ 4. Wenn die elektrische Leitung verdorben ist, so wird beim Feuerschaden nur mit den Huppen geblasen und auf dem Steigerthurm die Glocke geläutet, und müssen alle Inhaber der Meldestellen sofort anfangen zu blasen, sobald sie die Glocke oder den Huppenton von einer anderen Meldestelle hören.

§ 5. Beim Manöver wird nicht mit der Glocke geläutet und von den Meldestellen darf dann nicht mit den Huppen geblasen werden. Vor einem Manöver wird nur vom Steigerthurm aus mit den Huppen geblasen und zwar mit 3 Tönen und Pausen.

§ 6. Bei Feuermeldungen ist darauf zu achten, daß die Nachricht auch zuverlässig ist, damit nicht unnöthiger Weise die Einwohnerschaft erschreckt wird.

§ 7. Zur Controlle des elektrischen Apparats wird an jedem Sonnabend um 1 Uhr Mittags mit 6 kurzen Glockentönen geklingelt werden. Wenn auf einer Meldestelle dieses Controll-Klingeln nicht gehört wird, muß sofort darüber dem Hauptmann der Feuerwehr Anzeige gemacht werden.

§ 8. Während eines Gewitters kann ein Blitz durch die elektrische Leitung fahren, wobei ein kurzes Klingeln zu hören ist. Eine Gefahr für das Haus ist dabei nicht vorhanden, doch muß darüber Anzeige gemacht werden, da der Apparat verdorben sein kann.



5719.

ESTICA

+

A-5654

